



# Statuten

Speedskating Liechtenstein

## I. Allgemein

### Art. 1

#### Name

Unter dem Namen Speedskating Liechtenstein (SSL) besteht ein Verein gemäss den Art. 246 ff des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts. Der Verein hat seinen Sitz in Ruggell.

Der Verein gehört dem Liechtensteiner Eishockey und Inline Verband (LEIV) und dem Liechtensteiner Olympischer Sportverband (LOSV) an.

### Art. 2

#### Zweck

Förderung des Inline Sports.

Die Gewinnung der Jugend für den Inline Sport, in erster Linie Speed Inline.

Die Förderung und Pflege der Kameradschaft unter seinen Mitgliedern und der sportlichen Fairness.

Verbreitung des Inline Sports.

Kontakte zu anderen Sportarten.

### Art. 3

#### Erreichen des Vereinszwecks

Organisation und Durchführung von Trainings, Rennen (Events), Kursen, Lagern etc.

Teilnahme an Rennen (Events) und Meisterschaften.

Kontaktpflege mit Behörden, den Sportverbänden LOSV, LEIV, anderen Vereinen im In- und Ausland, zu Sponsoren, Inline Speedteams.

### Art. 4

#### Vereins- und Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr dauern vom 1. Januar bis 31. Dezember.

## II. Mitgliedschaft

### Art. 5 Mitgliedschaft im Verein

#### Aktivmitglieder:

Aktivmitglieder sind solche, die den Inline Sport aktiv betreiben. Sie zahlen einen jährlichen, von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag.

#### Passivmitglieder:

Passivmitglieder unterstützen den Verein durch jährliche Beiträge.

#### Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um den Verein oder den Inline Sport verdient gemacht haben. Sie werden von der Generalversammlung ernannt. Sie besitzen kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

#### Juniorenmitglieder:

Junioren sind Mitglieder vom 16. Lebensjahr bis zum 18. Lebensjahr. Es gelten die Kategorien Einteilungen der CERS und FIRS. Danach werden Junioren automatisch zu Aktivmitgliedern. Junioren zahlen einen reduzierten Jahresbeitrag.

#### Jugend:

Jugendliche bis zum 16. Lebensjahr sind Jugend Mitglieder. Es gelten die Kategorien Einteilung der CERS und FIRS. Sie besitzen kein Stimmrecht.

#### Gönner:

Gönner kann jeder werden der einen materiellen oder finanziellen Beitrag ohne weitere Verpflichtungen leistet. Sie besitzen kein Stimmrecht.

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen im In- und Ausland werden.

### Art. 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von neuen Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand und bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung mit einem Zustimmungserfordernis einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Antrag auf Aufnahme erfolgt schriftlich und ist jederzeit unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung möglich.

## Art. 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist nach Vorankündigung jederzeit möglich. Die Vorankündigung muss mindestens zwei Monate vor dem gewünschten Austritt schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

Die Generalversammlung kann Mitglieder, die gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen verstossen und die ihren Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und Bedarf der Zustimmung von mindestens  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das ausgetretene Mitglied seine Rechte gegenüber dem Verein. Insbesondere steht ihm keinerlei Recht auf das Vereinsvermögen zu.

## Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die Aktivmitglieder besitzen das volle Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen das aktive und passive Stimm- und Wahlrecht.

Alle Mitglieder sind berechtigt, am Trainingsbetrieb teilzunehmen.

Ein Anspruch auf finanzielle und materielle Unterstützung an einem Wettkampf besteht nicht.

## Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Statuten und der Reglemente des Vereins verpflichtet.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des Vereins nachteilig sein kann.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die GV legt den jährlichen Mitgliedsbeitrag für alle Mitglieder fest. Zu Beginn des laufenden Vereinsjahres stellt der Kassier den einzelnen Mitgliedern Rechnung.

## III. Finanzen

### Art. 10 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen

- Sammlungen, Spenden
- Subventionen, Zuwendungen aus der öffentlichen Hand
- Gönner- und Sponsorenbeiträgen
- Einnahmen aus Veranstaltungen (Events) und sonstigen Einnahmen
- Diverse Beiträge

#### Art. 11 Haftung

Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein alleine und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Für Schäden, die aus der Handlung seiner Mitglieder entstehen können, lehnt der Verein jede Haftung ab.

Ausserdem wird jede Haftung des Vereins für Unfälle, Diebstahl etc. die sich bei der Ausübung des Sports ereignen abgelehnt.

#### Art. 12 Versicherung der Mitglieder

Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheiten, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Rennen, Events, Versammlungen etc.) ab.

### **IV. Organisation**

#### Art. 13 Organe

- A) Die Generalversammlung,
- B) Der Vorstand,
- C) Die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

#### **A) Die Generalversammlung**

## Art. 14 Ordentliche Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt.

Die Generalversammlung ist vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus allen Mitgliedern anzukündigen.

Anträge der Mitglieder sind bis spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten einzureichen.

## Art. 15 Ausserordentliche Generalversammlung

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf unter Angabe der zu behandelnden Traktanden einberufen.

Der Vorstand hat innerhalb eines Monats eine ausserordentliche Generalversammlung durchzuführen, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.

Fristen gelten dieselben wie in Art. 14 Absatz 2 und 3. Für dringende Geschäfte, die keinen Aufschub dulden, kann der Vorstand eine kürzere Frist ansetzen.

## Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Genehmigung der Jahresberichte.
- Genehmigung der Jahresrechnung.
- Genehmigung des Berichtes der Revisionsstelle.
- Genehmigung des Budgets.
- Entlastung des Vorstandes.
- Festsetzung des Jahresbeitrages.
- Wahl des Präsidenten.
- Wahl des Kassiers.
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
- Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle).
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- Revision der Statuten.
- Fusion oder Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.

**Art. 17**  
**Wahlen und Abstimmungen**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesend sind oder nach einer Wartefrist von 30 Minuten.

Bei Wahlen oder Beschlüssen wird offen abgestimmt. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden.

Auf Vorschlag des Vorstandes sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr verfügt über eine Stimme. Vertretung ist nicht möglich.

**B) Der Vorstand**

**Art. 18**  
**Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, Kassier und bis zu fünf weiteren Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt werden. Es werden abwechslungsweise Präsident und andere Vorstandsmitglieder, im nächsten Jahr Kassier und andere Vorstandsmitglieder gewählt. Die Gründungsversammlung bestimmt den Turnus. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand teilt die Aufgaben nebst Präsidenten und Kassier selbst auf.

- Präsident/in
- Kassier/erin
- Aktuar/in
- Vorstandsmitglieder mit speziellen Aufgaben

**Art. 19 a**  
**Aufgaben und Pflichten**

- Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Statuten und Reglemente etc. in finanzieller, organisatorischer und sportlicher Hinsicht.
- Er führt die Beschlüsse der Generalversammlung aus.
- Ihm fallen alle Aufgaben zu, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.
- Der Vorstand ist berechtigt, unter seiner Verantwortung andere Personen mit der Geschäftsführung zu betrauen, ihm obliegt die Ausarbeitung des Jahresprogrammes.
- Er sorgt für optimale Trainingsmöglichkeiten für die Mitglieder.

**Art. 19 b**

**Aufgaben und Pflichten des Präsidenten**

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung. Er vertritt den Verein nach aussen.

**Art. 19 c**

**Aufgaben und Pflichten des Kassier**

Der Kassier führt die Buchhaltung und das Rechnungswesen. Er ist persönlich für die ihm anvertrauten Gelder und Wertpapiere haftbar. Bis zu einem vom Vorstand festgelegten Betrag kann der Kassier im Sinne des Vereins frei verfügen. Er ist zu Stillschweigen über die finanzielle Situation des Vereins verpflichtet.

**Art. 20**

**Beschlussfähig**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst Beschlüsse mit dem Mehr der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

**C) Die Kontrollstelle**

**Art. 21**

**Revisor**

Als Revisor sind von der Generalversammlung 1 – 2 Personen zu bestellen. Es kann auch eine externe Prüfungsstelle (Firma, Personen) beigezogen werden. Die Bestellung erfolgt jeweils für zwei Geschäftsjahre im Voraus. Wiederwahl möglich.

Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder im Vorstand sein.

Der Revisor hat die Jahresrechnung auf ihre Übereinstimmung mit den Geschäftsbüchern sowie den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen zu überprüfen. Er hat der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Revisionsbericht vorzulegen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 22**  
**Statutenänderungen**

Statutenänderungsgesuche sind im Wortlaut schriftlich bekannt zu geben. Für Statutenänderungen bedarf es der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden Stimmen.

Abänderungsanträge, die nicht vom Vorstand selbst ausgehen, sind diesem unter schriftlicher Begründung 10 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung einzureichen. Solche Anträge sind vom Vorstand der Generalversammlung zu unterbreiten.

**Art. 23**  
**Auflösung**

Die Generalversammlung kann die Auflösung oder Fusion des Vereins nur beschliessen, wenn der Vorstand den Mitgliedern vor der Generalversammlung einen begründeten Antrag zugestellt hat. Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden. Im Falle der Auflösung entscheidet die GV über Liquidation oder Art der Auflösung von Vereinsvermögen und Vereinsmaterial.

**Art. 24**  
**Verschiedenes**

Der Verein soll den Bau einer Mehrzweckhalle in Liechtenstein anregen, fördern und unterstützen.

**Art. 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft.

FL, 5. August 2001

FL, 28. Januar 2005